

Rahmenschutzkonzept

AWO-Seniorentreffs gem. § 33 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

I. Anlass

Der Hamburger Senat hat mit Wirkung zum 28.08.2021 die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 angepasst.

Nach § 33 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (VOzEAC) können Seniorentreffs unter Einhaltung der hier beschriebenen Schutzmaßnahmen wieder öffnen. Es sind Kontaktdaten zur Nachverfolgung der Infektionsketten zu erheben und den zuständigen Behörden auf Verlangen herauszugeben. Der AWO-Landesverband leitet den Bezirken das Schutzkonzept zur Kenntnisnahme zu.

II. Vorgehen

1. Die AWO Hamburg erstellt ein Rahmenschutzkonzept, das für alle von der AWO betriebenen Seniorentreffs und Seniorenkreise gilt.
2. Anforderungen gem. § 33 VOzEAC:
 - a. Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 VOzEAC,
 - b. Erstellung eines Schutzkonzeptes nach § 6 VOzEAC,
 - c. Erhebung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 VOzEAC,
 - d. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nach § 8 VOzEAC,
 - e. Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h VOzEAC,
 - f. Mindestabstand von 2,5 m bei Angeboten mit einer gesteigerten Atemluftemission in geschlossenen Räumen und 1,5 m im Freien.

III. Rahmenschutzkonzept

1. Nutzungsbeschränkungen

Voraussetzung für Teilnehmende und Treffteams zum Betreten des Seniorentreffs:

- a. Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises durch einen PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden oder Vorlage eines Antigen-Schnelltests (keine Selbsttests), nicht älter als 24 Stunden.
- b. Der Testnachweis ist den Teamleitungen beim Betreten des Treffs in Papierform oder elektronisch vorzuzeigen.
- c. Die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises, der eine vollständige Schutzimpfung¹ gegen das Coronavirus darlegt, steht einem negativen Coronavirus-Testnachweis gleich, wenn die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14-Tage zurück liegt.

¹ AstraZeneca, BioNTech und Moderna Biotech je 2 Impfstoffdosen, Janssen-Cilag International NV eine Impfdosis.

- d. Dies gilt ebenfalls für die Vorlage eines Genesenennachweises, soweit die Erkrankung mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.
- e. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet.

2. Mindestabstand:

Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten. Deswegen werden die folgenden Abstandsmaßnahmen vorgesehen:

- a. Vor jedem Treffeingang werden farbliche Markierungen im Eingangsbereich im Abstand von 1,5 m mit Sprühkreide aufgebracht.
- b. Im Eingangsbereich der Treffs und vor den Toiletten werden Markierungen im Abstand von 1,5 m aufgebracht (rot-weißes Markierungsband mit Aufschrift: Bitte 1,5 m Abstand halten).
- c. Die Treffs werden möglichst in einem Einbahnstraßensystem eingerichtet: Zugang und Ausgang werden örtlich voneinander getrennt; die Wege werden mit Bodenmarkierungen (Pfeilen, gelb-schwarzes Markierungsband) gekennzeichnet.
- d. Die Tische werden grundsätzlich 1,5 m entfernt voneinander aufgestellt, indem von Sitzgelegenheit zu Sitzgelegenheit mit einem Zollstock dieser Mindestabstand ausgemessen wird.
- e. Die Teilnehmenden müssen zu jeder Zeit im Treff einen Abstand von 1,5 m voneinander einhalten und insbesondere auf körperliche Begrüßung und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte) verzichten.
- f. In den Toiletten ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten. Die Toiletten dürfen daher nur von einer entsprechenden Personenanzahl genutzt werden, die eine Unterschreitung des Mindestabstandes ausschließt. Unterstützung beim Toilettengang ist möglich, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
- g. Die Pflicht zum Einhalten des Mindestabstandes gilt nicht, wenn alle Teilnehmenden, alle anwesenden Teammitglieder und Mitarbeitende einen gültigen, vollständigen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenachweis vorzeigen können.

3. Teilnehmendenzahl

- a. Die Teilnehmendenzahl ergibt sich aus dem Aufbau der Tische, die grundsätzlich 1,5 m entfernt voneinander aufgestellt werden, indem von Sitzgelegenheit zu Sitzgelegenheit gemessen wird. Zu berücksichtigen sind bei der Gesamtzahl der Teilnehmenden immer auch die Treffleitung und die Helfenden.
- b. Zulässig sind neben Kursen und anderen Gruppenangeboten auch offene Angebote. Das Abstandsgebot von 1,5 m ist einzuhalten; die Gruppengröße ist entsprechend anzupassen.
- c. Angebote, bei denen mit gesteigerter Atemluftemission zu rechnen ist, sind in geschlossenen Räumen unter Abstandswahrung von 2,5 m und im Freien bei einem Abstand von 1,5 m möglich; die Gruppengröße ist entsprechend anzupassen.
- d. Die Nutzung der Treffs ist möglich, wenn die Räumlichkeiten täglich gereinigt werden.

4. Atemwegserkrankungen

Menschen mit akuten Atemwegserkrankungen sind vom Besuch eines Treffs ausgeschlossen. Die diesbezügliche Abfrage erfolgt bei der Anmeldung und beim Betreten des Treffs. Der*die Teilnehmende bestätigt mit seiner*ihrer Unterschrift in der Anwesenheitsliste, dass keine akute Atemwegserkrankung vorliegt.

5. Nachverfolgbarkeit

Es wird eine Anwesenheitsliste mit den teilnehmenden Personen von den Treffleitungen / Helfenden ausgefüllt, die Name, Datum, Zeitpunkt und Telefonnummer des Besuches festhält. Die Listen sind vier Wochen sicher aufzubewahren und auf Anfrage der zuständigen Behörde herausgeben. Nach den vorgeschriebenen vier Wochen sind die Unterlagen unkenntlich zu zerkleinern, bzw. zu vernichten.

6. Mund-Nasen-Bedeckung

Im gesamten Treff ist von Besucher*innen und den Treffteams eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Abweichend hiervon gilt:

- a. Im Innen- und Außenbereich kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Sitzplatz abgenommen werden;
- b. Wenn der*die Teilnehmende durch ein schriftliches ärztliches Attest oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen kann, dass er*sie aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann.
- c. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, wenn alle Teilnehmenden, alle anwesenden Teammitglieder und Mitarbeitende einen gültigen, vollständigen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesennachweis vorzeigen können.

7. Sport- und Bewegungsangebote / Gemeinsames Singen

Jedes Angebot in den Seniorentreffs, das zu einer erhöhten Atemfunktion führt (Stuhltanz, Stuhlgymnastik, Singen, etc.), ist in den Treffs mit einem Mindestabstand von 2,5 m und im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 m zulässig.

8. Allgemeine Vorkehrungen zur Reduzierung des Infektionsrisikos

- a. Hygieneschulung / Gesundheitsnachweis
Die hauptamtlich und ehrenamtlich Helfenden in den Treffs erhalten eine Hygieneschulung durch qualifiziertes Fachpersonal, sowie eine Erläuterung zur Verifizierung des negativen Corona-Tests, Genesenen- bzw. Impfnachweises.
- b. Flächendesinfektion
Die Treffleitungen müssen nach jedem Veranstaltungsende, die genutzten Tische und Stuhllehnen sowie Türklinken mit Reinigungsmitteln säubern, wenn am selben Tag noch eine weitere Gruppennutzung stattfindet – bei sichtbarer Verunreinigung ist sofort zu reinigen. Wird eine Desinfektionslösung genutzt, so muss es sich um eine begrenzt viruzid wirkendes Reinigungsmittel handeln.
- c. Essen / Getränke

Die Bewirtung ist nach Maßgabe und Einhaltung von § 15 VOzEAC an Tischen sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich unter den folgenden Einschränkungen gestattet:

- Verzehr im Innenbereich: Die Sitzplätze sollen so angeordnet werden, dass mindestens 1,5 m zwischen den Besucher*innen eingehalten werden kann. An den Tischen im Innenbereich dürfen maximal 5 Personen aus unterschiedlichen Haushalten Platz nehmen.
- Verzehr im Freien: Die Sitzplätze sollen so angeordnet werden, dass mindestens 1,5 m zwischen den Besucher*innen eingehalten werden kann. An den Tischen im Außenbereich dürfen maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zusammensitzen.

Die Ausgabe von Speisen und Getränke erfolgt ausschließlich durch die Treffteams. Die Teams müssen auch beim Servieren eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten nicht, wenn alle Teilnehmenden, alle anwenden Teammitglieder und Mitarbeitende einen vollständigen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesennachweis vorzeigen können.

d. Toiletten

Die Zahl der Nutzer*innen der Toilettenbereiche ist derart zu beschränken, dass Abstandsregel von 1,5 m gewahrt werden kann. Die Toilettenbereiche müssen nach jedem Gruppentreffen desinfiziert werden.

e. Lüften

Der Treff ist mindestens stündlich gründlich und für die Dauer von 5 Minuten quer zu lüften.

f. Erkältungssymptome

Leitungen und Helfer*innen der Seniorentreffs, die Anzeichen einer akuten Atemwegsinfektion und/oder sonstiger unspezifischer akuter Krankheitsanzeichen aufweisen, dürfen den Treff nicht betreten.

g. Hinweise zu Hygieneregeln

Die Hygieneregeln werden gut sichtbar im Eingangsbereich des Seniorentreffs aufgehängt und auch zu Beginn des Kurses / Angebots noch einmal mündlich erläutert.

h. Büro- und Personalraumnutzung, Küche

Auch in den Treffleitungsräumen und in den Küchen gilt der Mindestabstand von 1,5 m.

i. Busfahrten

- Busfahrten sind möglich, wenn sie einem Ausflugszweck dienen. Nicht zulässig sind Rundtouren. Der Ausflugszweck muss für alle Teilnehmenden

gelten und das Ausflugsziel muss vom Auftraggeber im Vorweg festgelegt und den Teilnehmenden bekannt gemacht werden.

- Die Busfahrt muss wieder am Ausgangsort enden.
- Ein gemieteter Bus muss im Ganzen durch die Mieterin/den Mieter angemietet werden.
- Die Teilnehmer*innen müssen einem zusammengehörigen Personenkreis (z.B. Senior*innen eines Treffs/TN Senior*innenkreise) angehören; es können nicht zwei Treffs oder Gruppen zusammen fahren.
- Es gelten das Abstandsgebot 1,5 m, Maskenpflicht, und die Kontaktformulare zur Nachverfolgung müssen ausgefüllt werden. Teilnehmen können Personen, die vollständig geimpft sind (plus 14-Tage Wartezeit nach der letzten erforderlichen Impfung), Genesene und Personen, die einen gültigen negativen Corona-Test vorweisen können, §§ 12, 33 VOzEAC.

j. Ausflüge

- Ausflüge (touristische Gästeführungen) unter Einhaltung dieses Schutzkonzeptes und der jeweiligen Einrichtung sind im Freien mit einer maximalen Teilnehmendenzahl von 20 Personen, im Innenbereich mit maximal 10 Personen möglich, bspw. Museumsbesuche, Theater, Oper, Konzerthäuser, Musiktheater, Filmtheater (Kinos), Planetarien und Literaturhäuser.